

**Kinderschutzrichtlinie  
des  
Netzwerks Kinderrechte Österreich**

## Impressum:

Netzwerk Kinderrechte Österreich - National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich

Vivenotgasse 3

A-1120 Wien

E-Mail: [info@kinderhabenrechte.at](mailto:info@kinderhabenrechte.at)

Web: [www.kinderhabenrechte.at](http://www.kinderhabenrechte.at)

Inhaltliche Koordination & Redaktion: Mag.<sup>a</sup> Astrid Winkler, ECPAT Österreich

Fachliche Begleitung: Mag.<sup>a</sup> Brauner Sonja, wienXtra; MMag.<sup>a</sup> Geißler Corinna, UNICEF Österreich; DSAin Höflinger Petra, Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien; Mag.<sup>a</sup> Jessenko Nina, Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs; Mag.<sup>a</sup> Mayrhofer Ute, Dreikönigsaktion der Katholischen Jungschar; Mag.<sup>a</sup> Schaffelhofer-Garcia Marquez Elisabeth, Netzwerk Kinderrechte Österreich; Dr. Sax Helmut, Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte; Wolf Martina, Dachverband Österreichische Kinderschutzzentren

Für die Entwicklung dieser Kinderschutzrichtlinie wurden Praxisbeispiele von frei zugänglichen Kinderschutzrichtlinien herangezogen, die im Quellenverzeichnis angeführt sind und auf die auch im Text immer wieder als Referenz Bezug genommen wird. Darüber hinaus sind die Ergebnisse der Befragung der Mitgliedsorganisationen des Netzwerks Kinderrechte mit eingeflossen, die zwischen Mai und Juli 2018 durchgeführt wurde.

## Inhalt

Abkürzungen .....	4
Präambel .....	5
TEIL I – Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte .....	6
1 Anwendungsbereiche der Kinderschutzrichtlinie (KSR) .....	6
2 Rechtlicher Rahmen .....	7
3 Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Erläuterungen & Definitionen .....	8
3.1. Gewaltverbot in Österreich und Gewährleistung von Kinderschutzsystemen .....	8
3.2. Formen der Gewalt.....	9
4 Risikoanalyse .....	11
5 Präventive Maßnahmen .....	12
5.1. Verhaltenskodex.....	12
5.2. Personaleinstellung .....	12
5.3. Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung .....	13
5.4. Kinderschutzbeauftragte*r.....	13
5.5. Standards zur Kooperation und Kommunikation mit Medien .....	14
5.6. Zustimmungs- und Einverständniserklärungen.....	14
5.7. Interviewen von Kindern und Jugendlichen .....	15
6 Fallmanagement.....	16
7 Dokumentation und Weiterentwicklung.....	18
8 Bekanntmachen und Kommunikation der KSR .....	18
9 Gültigkeit der Kinderschutzrichtlinie.....	19
Teil II - Richtlinien und Rahmenempfehlungen für die Mitgliedsorganisationen des Netzwerks Kinderrechte.....	20
A. Einleitung und Hintergrund.....	20
B. Richtlinien des Netzwerks Kinderrechte für seine Mitgliedsorganisationen .....	20
C. Krisenmanagement bei Verstoß einer Mitgliedsorganisation gegen die Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte .....	20
D. Allgemeine Empfehlungen .....	21
E. Aufbau und Inhalte einer Kinderschutzrichtlinie .....	22
10 Quellenverzeichnis .....	23
11 Organigramm Netzwerk Kinderrechte Österreich .....	25

## Abkürzungen

DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
ECPAT	End the Sexual Exploitation of Children
KIJA	Kinder- und Jugendanwaltschaft
KSR	Kinderschutzrichtlinie
KSB	Kinderschutzbeauftragte*r
LGBTIQ	lesbian, gay, bisexual, transgender/transsexual, intersex and queer/questioning
UNICEF	United Nations Children's Fund (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen)

## Präambel

Das **Netzwerk Kinderrechte Österreich** (kurz: Netzwerk Kinderrechte) ist ein unabhängiges Netzwerk mit mehr als 40 Mitgliedsorganisationen. Es wurde 1997 mit dem Ziel gegründet, die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989 in Österreich zu fördern. Darüber hinaus möchte das Netzwerk Kinderrechte Bewusstsein schaffen, dass Kinder und Jugendliche in ihren Rechten gestärkt und vor jeder Form der Gewalt zu schützen sind.

Das Netzwerk Kinderrechte setzt sich auch von Anbeginn an dafür ein, dass in Österreich einheitliche Standards für Kinderrechte und Kinderschutz geschaffen werden. Daher hat sich das Netzwerk Kinderrechte entschlossen, eine Kinderschutzrichtlinie für den eigenen Tätigkeitsbereich sowie Standards für die Mitgliedsorganisationen betreffend Kinderschutz zu entwickeln.

Das Netzwerk Kinderrechte Österreich verfügt über eine Koordinationsstelle und ein Leitungsteam. In Ergänzung der Aktivitäten seiner Mitgliedsorganisationen führt die Koordinationsstelle des Netzwerks Kinderrechte gegebenenfalls auch selbst Projekte mit Kindern und Jugendlichen durch beziehungsweise beauftragt für die Durchführung der Projekte externe Expert\*innen.

Die Mitgliedsorganisationen des Netzwerks Kinderrechte arbeiten in unterschiedlichen Bereichen indirekt für beziehungsweise direkt mit Kindern und Jugendlichen. Rund 36 % der Mitgliedsorganisationen haben bereits eine eigene Kinderschutzrichtlinie implementiert (25 %) beziehungsweise entwickeln eine (11 %).<sup>1</sup> Um das Gewaltrisiko für Kinder zu verringern, möchte das Netzwerk Kinderrechte das Bewusstsein seiner Mitgliedsorganisationen sowie auch seiner Kooperationspartner zu diesem Thema stärken.

Die vorliegende Kinderschutzrichtlinie (KSR) besteht daher aus zwei Teilen (siehe auch Anhang 11, [Organigramm Netzwerk Kinderrechte Österreich](#)):

**TEIL I** beinhaltet die **Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte** und umfasst alle Personen, die für die Koordinationsstelle tätig sind, sowie die Aktivitäten der Koordinationsstelle des Netzwerks Kinderrechte (zum Beispiel Durchführung von Projekten).

**Teil II** beinhaltet die **Richtlinien und Rahmenempfehlungen für die Mitgliedsorganisationen** betreffend die Entwicklung und Umsetzung einer eigenen KSR für ihre jeweilige Organisation.

Neben dem Kinderschutz als oberster Priorität, dient die Kinderschutzrichtlinie auch dazu, Mitarbeitende vor falschen Anschuldigungen und das Netzwerk Kinderrechte beziehungsweise seine Mitgliedsorganisationen vor Ansehensverlust zu schützen.

---

<sup>1</sup> Mitgliederbefragung, durchgeführt zwischen Mai und Juni 2018

## **TEIL I – Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte**

### **1 Anwendungsbereiche der Kinderschutzrichtlinie (KSR)**

#### **Kinder und Jugendliche**

Diese Kinderschutzrichtlinie wurde primär entwickelt, um sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen während deren Teilnahme an Aktivitäten, Projekten und Programmen des Netzwerks Kinderrechte geachtet werden und sie vor Gewalt<sup>2</sup> geschützt sind.

#### **Mitarbeitende (interne wie externe)**

Die vorliegenden Standards dienen zum einen der Sensibilisierung von Mitarbeitenden, zum anderen bieten sie Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien und sind Leitlinien, wie Mitarbeitende im Verdachtsfall vorgehen sollen.

Die vorliegenden Leitlinien und Standards dienen dem Schutz der Mitarbeitenden sowie der externen Fachkräfte, die im Auftrag der Koordinationsstelle des Netzwerks Kinderrechte tätig sind. Im Falle eines Verdachts soll ein faires Verfahren zur Abklärung gewährleistet werden. Bei Entkräftung des Verdachts werden Maßnahmen gesetzt, welche die Reputation der Person wieder herstellen (vgl. Kapitel 6, *Fallmanagement*).

#### **Die Mitgliedsorganisationen des Netzwerks Kinderrechte**

Die Mitgliedsorganisationen des Netzwerks Kinderrechte verpflichten sich, internationale Standards zum Kinderschutz einzuhalten und für die jeweilige Organisation beziehungsweise Institution ebenfalls eine Kinderschutzrichtlinie zu entwickeln. Dazu hat das Netzwerk Kinderrechte eine Rahmen-Selbstverpflichtung für die Mitgliedsorganisationen entwickelt (vgl.

---

<sup>2</sup> Siehe auch Kapitel 3

Teil II - Richtlinien und Rahmenempfehlungen für die Mitgliedsorganisationen des Netzwerks Kinderrechte).

Die Koordinierungsstelle des Netzwerks Kinderrechte unterstützt im Bedarfsfall die Mitgliedsorganisationen bei der Entwicklung einer eigenen Kinderschutzrichtlinie.

## 2 Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

Die UN-Kinderrechtskonvention, sowie die drei Zusatzprotokolle (Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend erstens die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, zweitens den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie drittens ein Mitteilungsverfahren) bilden den übergeordneten Bezugsrahmen der KSR des Netzwerks Kinderrechte. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung.

Die Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“.

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011.  
Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
- AGBG § 137, Gewaltverbot; AGBG § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 inklusive § 37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)
- Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Ärztegesetz
- StGB, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

### 3 Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Erläuterungen & Definitionen<sup>3</sup>

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann erfolgen durch Erwachsene, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern; sie kann sich im Internet beziehungsweise in den Sozialen Medien manifestieren beziehungsweise über das Internet angebahnt werden (zum Beispiel Grooming); sie schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst (zum Beispiel Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig – ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern (Kinderhandel), und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen von Kindern, zum Beispiel unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Mädchen oder Kinder mit Behinderungen. Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller beziehungsweise institutioneller Gewalt gegen Kinder führen. Die Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte verwendet einen breiten Gewaltbegriff, der auch Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt.<sup>4</sup>

#### 3.1. Gewaltverbot in Österreich und Gewährleistung von Kinderschutzsystemen

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten.<sup>5</sup> Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, trifft den Staat eine Schutzpflicht, im Rahmen seiner Rechtsordnung und weiterer Maßnahmen Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter zur Verantwortung zu ziehen. In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (zum Beispiel Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (zum Beispiel Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung).

Kinderschutz zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, zur Gewährleistung der Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteure voraus, einschließlich von Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Schule, Freizeiteinrichtungen und Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Stellen sicherstellen.

---

<sup>3</sup> Die hier verwendeten Definitionen und Begriffe sind angelehnt an das Glossar/Begriffserläuterungen des von UNICEF 2017 koordinierten Prozesses zur Entwicklung von *Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften in Österreich*, <https://unicef.at/kinderrechtsarbeit-oesterreich/kinderschutz-in-fluechtlingsunterkuenften/>

<sup>4</sup> Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechteausschuss zu Gewaltformen in, Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011) – Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt, [www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC](http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC); Gewaltdefinitionen mit Österreich-Bezug finden sich auch zum Beispiel auf [www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/](http://www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/), [www.saferinternet.at/cyber-mobbing](http://www.saferinternet.at/cyber-mobbing).

<sup>5</sup> Siehe dazu für Österreich etwa [www.kinderrechte.gv.at](http://www.kinderrechte.gv.at) sowie [www.gewaltinfo.at](http://www.gewaltinfo.at)



## 3.2. Formen der Gewalt

### **Körperliche Gewalt**

Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

### **Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch**

Verleitung zu beziehungsweise Zwang von Kindern zu sexuellen Handlungen; erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich auch noch manifestieren: durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen; durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes; durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes.

### **Psychische Gewalt**

Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, einschließlich Demütigung des Kindes, Beschimpfen, in Furcht versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflugschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, zum Beispiel Soziale Medien) sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

### **Vernachlässigung**

Das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde; im Extremfall: Aussetzung des Kindes.

### **„Schädliche Praktiken“**

Manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet; umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“.

### **Kinderhandel**

Umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, durch Organentnahme. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (zum Beispiel Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es (im Gegensatz zu Erwachsenen) bei Kindern nicht an, auch eine etwaige „Einwilligung“ der Kinder in die Ausbeutung ist irrelevant.<sup>6</sup>

### **Strukturelle Gewalt<sup>7</sup>**

---

<sup>6</sup> Vgl. dazu auch die Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel (BMFJ/Task Force gegen Menschenhandel, 2016), <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderhandel-in-oesterreich/> Zugriff: 4.1.2019

<sup>7</sup> Siehe: [https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle\\_gewalt.php](https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle_gewalt.php) - Zugriff: 4.1.2019

Geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. Sie äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund oder Lebensformen.

### **Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung**

Kinder und Jugendliche, einschließlich LGBTIQ, erfahren Gewalt und Ausbeutung in unterschiedlichen Formen, die mit Geschlecht und geschlechtsspezifischen Abhängigkeitsverhältnissen und Situationen in Verbindung stehen, und dementsprechend in Prävention und Schutz berücksichtigt werden müssen.

## 4 Risikoanalyse

Die Koordinationsstelle des Netzwerks Kinderrechte erachtet es als notwendigen Schritt, a) eine strukturelle Risikoanalyse sowie b) für alle Aktivitäten (zum Beispiel Projekte mit Kindern und Jugendlichen) fortlaufend Risikoabschätzungen durchzuführen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt zu erhöhen. Die strukturelle Risikoanalyse bildet die Grundlage für die Entwicklung beziehungsweise in weiterer Folge auch die Anpassung von Präventionsmaßnahmen und -konzepten, Notfallplänen oder strukturellen Veränderungen.

### Standards:

**a) Strukturelle Risikoanalyse - Ausgangsbasis:** Mitarbeiter\*innen der Koordinationsstelle des Netzwerks Kinderrechte haben direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Projekten oder Workshops (direkte Risiken). Des Weiteren ergeben sich indirekte Risiken für Kinder und Jugendliche (zum Beispiel durch Kommunikation und mediale Darstellungen beziehungsweise Informationen). Das Leitungsteam des Netzwerks Kinderrechte ist ebenfalls mit einzubeziehen. Die Risikoanalyse wird von der KSB nach Inkrafttreten der KSR durchgeführt. Die Strukturelle Risikoanalyse wird mit jeder Evaluierung der KSR wiederholt beziehungsweise aktualisiert.

**b) Kontinuierliche Risikoabschätzung für neue Projekte und Aktivitäten:** Die Koordinationsstelle des Netzwerks Kinderrechte verpflichtet sich, für alle neuen Projekte und Aktivitäten eine Risikoanalyse durchzuführen sowie entsprechende Maßnahmen der Risikominimierung zu setzen.

→ Beispiele Anleitung und Durchführung einer Risikoanalyse, [siehe Anhang 1-3](#)

## 5 Präventive Maßnahmen<sup>8</sup>

Die Kernelemente der Präventionsmaßnahmen im Rahmen der KSR der Koordinationsstelle des Netzwerks Kinderrechte bestehen aus dem Verhaltenskodex, den Standards für die Einstellung beziehungsweise Beauftragung von Mitarbeitenden und Volontär\*innen sowie für deren Fortbildung sowie Standards für Kooperation und Kommunikation sowie einem transparenten Fallmanagementsystem und der Benennung einer/eines Kinderschutzbeauftragten.

### 5.1. Verhaltenskodex

Alle Personen, die für die Koordinationsstelle des Netzwerks Kinderrechte tätig sind, beziehungsweise von dieser beauftragt werden, unterzeichnen den „Verhaltenskodex des Netzwerks Kinderrechte“ und verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Kinder und andere vulnerable Personen beizutragen. Dies betrifft insbesondere angestellte Mitarbeitende, externe Fachkräfte oder Projektmitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige (zum Beispiel in Gremien beziehungsweise im Leitungsteam). Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen und persönlichen Schutzstandard zu gewährleisten. Mit der Unterschrift der Verhaltensregeln verpflichtet sich der/die Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, das für Kinder sicher ist. Jede/r Mitarbeitende der Koordinationsstelle des Netzwerks Kinderrechte ist für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich.

#### **Standard:**

Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Voraussetzung für eine Tätigkeit im Rahmen der Koordinationsstelle des Netzwerks Kinderrechte beziehungsweise im Leitungsteam.

→ Verhaltenskodex, s. [Anhang 4](#)

### 5.2. Personaleinstellung<sup>9</sup>

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden (inklusive Gremien beziehungsweise Leitungsteam) sowie freiberuflich beziehungsweise auf Vertragsbasis kurzfristig Tätige werden sorgfältig ausgewählt und überprüft.

#### **Standards:**

Ausschreibungen für Jobs enthalten einen Hinweis auf die Kinderschutzstandards des Netzwerks Kinderrechte.

Im Zuge des Einstellungs- beziehungsweise Auswahlverfahrens werden Fragen zum Kinderschutz im persönlichen Interview beziehungsweise Auswahlgespräch erörtert. Bereits im Vorstellungsgespräch werden die Bewerber\*innen auf die KSR des Netzwerks Kinderrechte hingewiesen. Die Identifikation mit der KSR sowie die Unterschrift des Verhaltenskodex sind Voraussetzung für eine Einstellung.

**Direkter Kontakt mit Kindern:** Bei der Aufnahme von Mitarbeiter\*innen sowie bei Vereinbarungen

---

<sup>8</sup> Diese orientieren sich an den internationalen Standards von KCS (Keeping Children Safe) sowie an den Kinderschutzrichtlinien von Eurochild, Kindernothilfe e.V. – siehe auch Quellenverzeichnis

<sup>9</sup> Vgl. Kindernothilfe e.V., S. 10f. sowie Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen

mit ehrenamtlich sowie extern/freiberuflich Tätigen wird die Haltung zu Gewalt an Kindern thematisiert. Ein so genanntes „erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis“ ist beizubringen, sofern es sich um eine längerfristige und regelmäßige Tätigkeit handelt, welche einen direkten Kontakt zu Kindern vorsieht.<sup>10</sup> Eine ausführliche Information für die Beantragung und zum Prozedere zur Ausstellung einer "Strafregisterbescheinigung" und/oder "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" sowie die entsprechenden Formulare<sup>11</sup> sind hier zu finden:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/30/Seite.300020.html>

Alle Mitarbeiter\*innen werden über die Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte in einem persönlichen Gespräch informiert.

### 5.3. Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung

Das Netzwerk Kinderrechte trägt dafür Sorge, dass alle Mitarbeiter\*innen Basiskenntnisse über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang, inklusive sexualisierte Gewalt und Erkennen von Signalen haben und dass die Mitarbeiter\*innen Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch nehmen können. Dazu werden Informationsveranstaltungen und Schulungen für den angesprochenen Kreis an Mitarbeitenden (intern wie extern) angeboten. Darüber hinaus wird die Koordinationsstelle in Zusammenarbeit mit der/dem Kinderschutzbeauftragten ein Konzept dazu entwickeln, wie die KSR des Netzwerks Kinderrechte bekannt gemacht und gegebenenfalls in die Arbeit mit einbezogen werden kann.

### 5.4. Kinderschutzbeauftragte\*r

Das Leitungsteam des Netzwerks Kinderrechte wird beauftragt, eine beziehungsweise zwei Ansprechperson/en zu bestimmen, die die Rolle einer/s Kinderschutzbeauftragten, kurz: KSB, und ihrer beziehungsweise seiner Stellvertretung übernehmen. Zentrale Aufgaben der/des KSB sind:

- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung der KSR
- Durchführung der Risikoanalyse/n
- Monitoring und jährlicher Bericht an das Leitungsteam beziehungsweise in den Mitgliederversammlungen
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen sowie Betreuung und Krisenmanagement
- Schnittstelle zu Koordinationsstelle, Leitungsteam und externen Einrichtungen

Das Anforderungsprofil für die/den KSB befindet sich in **Anhang 5**.

---

<sup>10</sup> Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ gem. § 10 Abs. 1a Strafregistriergesetz

<sup>11</sup> Formular zum Antrag auf Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“:

[https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/resources/documents/Bestaetigung\\_SBKJF\\_04\\_2017.pdf?pevsaa](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/resources/documents/Bestaetigung_SBKJF_04_2017.pdf?pevsaa)

### 5.5. Standards zur Kooperation und Kommunikation mit Medien<sup>12</sup>

Die Koordinationsstelle des Netzwerks Kinderrechte pflegt gute Kontakte zu Journalist\*innen und Medienvertreter\*innen. Um Kinder und Jugendliche vor Gefahren wie Gewalt oder Stigmatisierung zu schützen, achtet die Koordinationsstelle des Netzwerks Kinderrechte darauf, dass bei der Herstellung und Verbreitung medialer Inhalte die Standards der Kinderrechtskonvention berücksichtigt werden sowie die Würde der Kinder gewahrt und ihre Identität geschützt wird. Die Koordinationsstelle des Netzwerks Kinderrechte informiert Medienvertreter\*innen über die Richtlinien für die Berichterstattung, inklusive Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Kinder<sup>13</sup> (beziehungsweise führt gegebenenfalls auch persönliche Briefings für Journalist\*innen durch).

Die Koordinationsstelle des Netzwerks Kinderrechte verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Erstellen und der Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen. Als Orientierung dienen die Richtlinien für die Berichterstattung. Wenn Fotos beispielsweise im Rahmen einer Projektdokumentation, auf Facebook oder auf der Website veröffentlicht werden sollen, müssen zum einen die Kinder und Jugendlichen zustimmen, zum anderen muss hierzu jeweils auch die gesonderte Einwilligung des/der Sorgeberechtigten eingeholt werden. Es ist darauf zu achten, dass Standorte und andere identifizierende Informationen, die zum Aufenthaltsort von Kindern führen könnten, geändert werden. Das Thema Fotorechte wird im Team regelmäßig thematisiert, um die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen angemessen zu schützen.

→ Empfehlungen für die Medienberichterstattung, [siehe Anhang 6](#)

### 5.6. Zustimmung- und Einverständniserklärungen<sup>14</sup>

Wichtig ist, dass bei Veranstaltungen, insbesondere über mehrere Tage inklusive Reisen, Aufsichtspflichtregelungen und Jugendschutzgesetze der jeweiligen Veranstaltungsorte einzuhalten sind. In diesem Rahmen werden Vereinbarungen mit Kindern und Jugendlichen getroffen.

#### **Datenschutz und Recht am eigenen Bild<sup>15</sup>**

Betreffend Aufnahmen von Fotos, Videos oder der Anforderung von persönlichen Informationen über das Leben von Kindern/Jugendlichen, die in Materialien des Netzwerks Kinderrechte verwendet werden, sowie jeder weiteren Form der Datenverarbeitung müssen die Standards der DSGVO eingehalten werden.

Wenn der/die Minderjährige unter 14 Jahre alt ist, ist zwingend die Einwilligung der sorgeberechtigten Personen nötig.

Wenn der/die Minderjährige über 14 Jahre alt ist, ist die schriftliche Einwilligung des/der

---

<sup>12</sup> Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International

<sup>13</sup> Definition und Maßnahmen sind in Anhang 5 spezifiziert

<sup>14</sup> Vgl. Eurochild, Child Protection Policy

<sup>15</sup> Umfangreiche Informationen für Eltern, Lehrende sowie Jugendliche: [www.saferinternet.at](http://www.saferinternet.at)

Jugendlichen ausreichend, die Zustimmung der/des Obsorgeberechtigten ist laut DSGVO nicht erforderlich.

Grundsätzlich empfiehlt das Netzwerk Kinderrechte auch bei Kindern unter 14 Jahren eine schriftliche Einwilligung des Kindes einzuholen.

Kinder beziehungsweise Jugendliche müssen in verständlicher Weise darüber informiert werden, wie die Informationen oder das Bild / der Film verwendet werden und dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder später zu widerrufen. Sie müssen gefragt werden, ob sie zustimmen, dass ihr Vorname mit der Information oder dem Bild / Film geteilt wird.

→ Formulare Fotoeinwilligung, Einverständniserklärung sowie ein Beispiel für ein Anmeldeformular für eine Auslandsreise, [siehe Anhang 14 - 16](#)

### 5.7. Interviewen von Kindern und Jugendlichen <sup>16</sup>

Die Befragung von Kindern erfordert gewisse Fähigkeiten. Die folgenden Grundprinzipien sollten befolgt werden, um sicherzustellen, dass ihre Würde und ihre Rechte geachtet werden.

**Einwilligung nach Aufklärung:** Bevor das Kind einwilligt, das Interview durchzuführen, muss es ausreichend über das Ziel und die geplanten Themen des Interviews sowie sein Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, aufgeklärt werden. Der/Die Interviewer\*in sollte zu Beginn des Interviews das Verständnis des Kindes für sein Einverständnis überprüfen.

**Bereitstellung von Unterstützung:** Während des Interviews sollte eine zusätzliche Person anwesend sein, mit der das Kind vertraut ist. Wo immer es möglich ist, sollte das Kind die Wahl haben, wer ihn/sie während des Interviews unterstützt

**Respektieren Sie das Recht Nein zu sagen:** Vor dem Beginn des Interviews ist klarzustellen, dass das Kind nur sprechen muss, wenn es sich wohl fühlt, und dass es jederzeit seine Zustimmung beenden und zurückziehen kann.

**Geschlecht:** Die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sind zu berücksichtigen, zum Beispiel, ob es angenehmer wäre, mit einem Mann oder einer Frau zu sprechen. Bei der Entscheidung, welche Themen diskutiert werden können, muss das Geschlecht berücksichtigt werden.

**Zustimmung zur Aufzeichnung:** Wenn das Interview aufgezeichnet wird, muss das Kind darauf hingewiesen werden sowie ein schriftliches Einverständnis des Kindes/der jugendlichen Person und des/der Obsorgeberechtigten eingeholt werden.

---

<sup>16</sup> Vgl. Eurochild Child Protection Policy

## 6 Fallmanagement

Sollte ein Verdachtsfall im Rahmen des Netzwerks Kinderrechte bekannt werden, kommen folgende Grundlagen zur Anwendung:

- das Handlungsschema für den Verdachts- beziehungsweise Krisenfall
- Zuständigkeit der/des Kinderschutzbeauftragten (KSB)
- Prüfung und Abklärung des Falls durch die/den Kinderschutzbeauftragte\*n gemeinsam mit der Koordination und dem Leitungsteam
- Meldeformular
- Beschwerdemanagement
- Information über das Beschwerdemanagement für Mitarbeitende, Kooperationspartner, externe Dienstleister etc.
- Information über das Beschwerdemanagement in kind- beziehungsweise jugendgerechter Form und Sprache

### Allgemeine Standards

Das Netzwerk Kinderrechte geht jedem gemeldeten Verdachtsfall nach. Für die professionelle Abwicklung wurden entsprechende Leitlinien für den Krisenfall entwickelt. Das Fallmanagement-Prozedere stellt einen Bezugsrahmen für das Netzwerk Kinderrechte dar und soll den Informationsfluss zwischen den Akteur\*innen sicherstellen.

Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems sind das Wohl und der Schutz des Kindes. Der rasche Zugang zu Hilfsangeboten ist zu gewährleisten, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Das Fallmanagement-System ist allen Mitarbeitenden sowie den externen Fachkräften und Dienstleistern bekannt. Ferner sind alle Kooperationspartner über die Abläufe dieses Systems informiert.

Kinder und Jugendliche werden in angemessener Form und verständlicher Sprache über das Beschwerdemanagement sowie die Ansprechpersonen informiert. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Koordinationsstelle des Netzwerks Kinderrechte selbst Projekte durchführt, die den direkten Kontakt mit Kindern vorsehen.

Bei allen Verdachtsfällen ist es zunächst von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren und sowohl das Opfer als auch die verdächtige Person nie unmittelbar zum Vorfall zu befragen. Der Opferschutz hat höchste Priorität, dies beinhaltet eine sensible Vorgehensweise. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen. Es ist danach zu trachten, dass eine Erstabklärung durch die/den Kinderschutzbeauftragte/n innerhalb von 24 Stunden ab Bekanntwerden des Verdachts stattfindet.



Bis zur Klärung der Vorwürfe, wird die Zusammenarbeit mit der in Verdacht geratenen Person ruhend gestellt. Die Abklärungen sind gemäß Datenschutzrichtlinien sowie auf der Basis eines fairen Verfahrens durchzuführen.

Die jeweiligen Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen werden notwendigerweise nach vereinsinternen und -externen Personen differenziert und finden sich in detailliert ausgearbeiteter Form im **Anhang 9**.

### **Leitlinien für den Krisenfall – Vorgehen im Verdachtsfall**

Die zentrale Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle ist die/der Kinderschutzbeauftragte (kurz: KSB) des Netzwerks Kinderrechte. Die/der KSB führt die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Koordination und dem Leitungsteam über die weiteren Schritte. Die betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des/der KSB in Absprache mit der Koordinationsstelle.

Grundsätzlich können drei verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden, mit denen die Koordinationsstelle des Netzwerks Kinderrechte konfrontiert werden kann:

- a) Der Verdachtsfall betrifft eine Person aus dem Kreis der Mitarbeitenden der Koordinationsstelle beziehungsweise Personen, die über eine Tätigkeit oder einen Auftrag für die Koordinationsstelle Zugang zu Kindern erlangt haben, wie zum Beispiel externe Trainer\*innen, Journalist\*innen, Ehrenamtliche, Gremienmitglieder, Berater\*innen etc.
- b) Mitarbeitende des Netzwerks Kinderrechte erlangen im Zuge von Durchführung von Aktivitäten oder bei Workshops in Schulen Kenntnis über Gewalt an Kindern, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung der Koordinationsstelle des Netzwerks Kinderrechte liegt, zum Beispiel innerhalb der Familie.
- c) Der Verdachtsfall betrifft eine Mitgliedsorganisation des Netzwerks Kinderrechte beziehungsweise Personen, die über die Mitgliedsorganisationen Zugang zu Kindern haben.

→ **Anhang 7 – 10:** Checkliste für den Verdachtsfall, Handlungsablauf im Verdachtsfall, Überblick Fallmanagement-Prozedere des Netzwerks Kinderrechte sowie das interne Meldeformular des Netzwerks Kinderrechte zur Meldung an die/den Kinderschutzbeauftragte\*n

## 7 Dokumentation und Weiterentwicklung

Das Netzwerk Kinderrechte überprüft die Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie regelmäßig. Dies geschieht beispielsweise durch folgende Maßnahmen:

- Die/der KSB berichtet einmal pro Jahr über Fortschritte, Leistungen an das Leitungsteam sowie die Mitgliederversammlung.
- Gegebenenfalls eine jährliche Umfrage unter Mitarbeitenden, Praktikant\*innen und Freiwilligen, externen Expert\*innen, wie die Standards der Kinderschutzrichtlinie umgesetzt werden, wie effektiv sie sind und welche Verbesserungen erforderlich sind.

Darüber hinaus tauschen sich das Leitungsteam, der/die Koordinator\*in, die/der Kinderschutzbeauftragte regelmäßig über aufgekommene Fälle und Neuigkeiten im Bereich Kinderschutz aus, die Teammitglieder informieren sich gegenseitig und planen notwendige Fortbildungen für die Mitarbeiter\*innen beziehungsweise für die Mitgliedsorganisationen. Ziel ist, einen Prozess fortlaufenden organisationsinternen Lernens zur Verbesserung des Kinderschutz-Systems für das Netzwerk Kinderrechte und seine Mitgliedsorganisationen zu erwirken. Jeder einzelne (Verdachts-)Fall wird nach den vorgegebenen Formularen abschließend dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.

Vorfälle und Beschwerden werden nicht nur professionell gehandhabt, sie dienen auch dem Lernprozess des Netzwerks Kinderrechte. Falls erforderlich, werden die Kinderschutzstandards oder Meldeverfahren entsprechend angepasst. Die Dokumentation obliegt der Verantwortung des/der Kinderschutzbeauftragten, die dem/der Koordinator\*in und dem Leitungsteam einen jährlichen Statusbericht vorzulegen hat. In den Bericht fließen Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle mit ein. Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird die Transparenz sichergestellt.

Alle drei Jahre wird die KSR einer internen Überprüfung unterzogen und – falls nötig – überarbeitet. Nach Möglichkeit und abhängig von den finanziellen Ressourcen wird ein/e externe/r Expert\*in die Richtlinien und Praktiken überprüfen.

## 8 Bekanntmachen und Kommunikation der KSR

Das Netzwerk Kinderrechte wird die KSR auf der Webseite veröffentlichen sowie die wichtigsten Kooperationspartner darüber informieren. Für die externe Kommunikation wird ein Infoblatt (Kurzversion) entwickelt.

Zusätzlich wird für die Kommunikation der wichtigsten Inhalte an Kinder und Jugendliche eine Version in kindergerechter Form und Sprache – zum Beispiel durch Piktogramme - unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entwickelt.

## 9 Gültigkeit der Kinderschutzrichtlinie

Die KSR des Netzwerks Kinderrechte erlangt Gültigkeit, sobald die Mitgliedsorganisationen des Netzwerks und der Vorstand des *Vereins zur Förderung der National Coalition - Netzwerk Kinderrechte Österreich* (kurz: *Verein zur Förderung der NC*) die Kinderschutzrichtlinie angenommen haben.

## Teil II - Richtlinien und Rahmenempfehlungen für die Mitgliedsorganisationen des Netzwerks Kinderrechte

### A. Einleitung und Hintergrund

Das Netzwerk Kinderrechte möchte zu einem gewaltfreien Lebensraum für Kinder und Jugendliche in der Gesellschaft beitragen und die Mitgliedsorganisationen dabei unterstützen, für ihre Einrichtungen beziehungsweise Organisationen Kinderschutzkonzepte und -richtlinien zu entwickeln, um in Österreich einheitliche Standards voranzutreiben. Dabei folgt das Netzwerk Kinderrechte internationalen Standards beziehungsweise orientiert sich inhaltlich an solchen. Als **Mindeststandards einer Kinderschutzrichtlinie** gelten jene von Keeping Children Safe, **siehe Anhang 12**.

**Die Richtlinien und Rahmenempfehlungen für die Mitgliedsorganisationen des Netzwerks Kinderrechte sollen zum einen das institutionseigene Leitbild der Mitgliedsorganisationen ergänzen und kinderrechtliche Standards stärken, zum anderen den Mitgliedsorganisationen als Grundlage dienen, um eigene Kinderschutzrichtlinien zu entwickeln.**

### B. Richtlinien des Netzwerks Kinderrechte für seine Mitgliedsorganisationen

**Bestehende Mitgliedsorganisationen des Netzwerks Kinderrechte** verpflichten sich, bis Ende 2020 eine Kinderschutzrichtlinie für ihre Organisation/Institution zu entwickeln, welche den vom Netzwerk Kinderrechte definierten Mindeststandards entspricht, **vgl. Anhang 12**.

**Beitrittswerbende Organisationen** müssen eine Kinderschutzrichtlinie vorweisen, welche den vom Netzwerk Kinderrechte festgelegten Mindeststandards entspricht (**vgl. Anhang 12**). Sollte diese zum Zeitpunkt des Beitritts noch nicht vorhanden sein, wird gemeinsam mit dem Leitungsteam ein realistischer Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine eigene KSR entwickelt wird.

Das Netzwerk Kinderrechte möchte alle seine derzeitigen und künftigen Mitglieder aktiv darin unterstützen, eine Kinderschutzrichtlinie zu entwickeln. Dies kann in Form von Beratung, Vermittlung von Expert\*innen für Weiterbildungen sowie durch Trainings geschehen.

**Monitoring und Evaluierung:** Die Koordinationsstelle des Netzwerks Kinderrechte wird ein Instrumentarium entwickeln, um die Erfahrungen der Mitgliedsorganisationen in der Entwicklung beziehungsweise Umsetzung der Kinderschutzrichtlinien zu sammeln, auszuwerten und gegebenenfalls weitere Empfehlungen beziehungsweise Unterstützungsmöglichkeiten abzuleiten. Entsprechende Umfragen werden einmal pro Jahr durchgeführt werden.

### C. Krisenmanagement bei Verstoß einer Mitgliedsorganisation gegen die Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte

Erlangt die Koordinationsstelle des Netzwerks Kinderrechte Kenntnis über einen kinderschutzrelevanten Fall im Verantwortungsbereich einer Mitgliedsorganisation oder einen

Verstoß einer Mitgliedsorganisation gegen die Mindeststandards, kommt das *Krisenmanagement-Verfahren* zur Klärung des Sachverhalts zur Anwendung.

1. Schritt: Schriftliche Mitteilung an die Geschäftsleitung beziehungsweise die/den Kinderschutzbeauftragte/n der Mitgliedsorganisationen über den Sachverhalt mit Aufforderung zu einer umgehenden Stellungnahme.

2. Schritt: Persönliches Gespräch

2.1 Klärung beziehungsweise Schritte durch die Mitgliedsorganisation → Fall beendet; gegebenenfalls Monitoring über Ausgang.

2.2 Keine umgehende Klärung möglich beziehungsweise unklares Vorgehen bei der Mitgliedsorganisation → Sistieren der Mitgliedschaft bis zur Klärung.

3. Schritt: Das Netzwerk Kinderrechte behält sich vor, bei grober, fahrlässiger Verletzung oder Nichteinhaltung der Mindeststandards die Mitgliedschaft im Netzwerk Kinderrechte zu beenden.

### D. Allgemeine Empfehlungen

Die Entwicklung der KSR sollte sich an den internationalen Standards von Keeping Children Safe orientieren, welche auch von den meisten Geldgebern sowie der Europäischen Kommission als Leitlinie herangezogen werden. Diese befinden sich im **Anhang 12**.

Das Netzwerk Kinderrechte empfiehlt seinen Mitgliedsorganisationen bestehende Leitlinien dahingehend zu überprüfen, inwieweit sie den internationalen Standards entsprechen. Im **Anhang 1** befindet sich ein Self-Audit *Tool* (basierend auf jenem von *Keeping Children Safe*), das Organisationen für die Analyse ihres IST-Zustandes betreffend Kinderschutz verwenden können. Weitere Beispiele finden sich im **Quellenverzeichnis**.

Die Mitgliedsorganisationen des Netzwerks Kinderrechte orientieren sich an den in der Kinderschutzrichtlinie der Koordinationsstelle des Netzwerks Kinderrechte formulierten Definitionen von Gewalt (Kapitel 3) sowie dem rechtlichen Rahmen (Kapitel 2).

Basierend auf internationalen Erfahrungen sollte am Beginn der Entwicklung einer KSR eine fundierte Organisations- beziehungsweise Risikoanalyse stehen. Die Kinderschutzrichtlinie sollte auf einer detaillierten Analyse der Gefährdungen und des Risikos basieren, inwieweit es im Rahmen der angebotenen Betreuungs- beziehungsweise Versorgungsleistungen für Kinder und Jugendlichen zu Gewalt kommen kann. Die Analyse berücksichtigt die Besonderheiten der Organisation/Einrichtung, inkludiert bereits vorhandene beziehungsweise durch Geldgeber vorgegebene Richtlinien und baut auf diesen auf. Entsprechende Beispiele finden sich in **Anhang 2 und 3**.

Für jene Mitgliedsorganisationen, die Kinder und Jugendliche direkt betreuen beziehungsweise auch unterbringen, empfehlen wir zusätzlich den „**Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen**“ heranzuziehen, **siehe Anhang 13**.

## E. Aufbau und Inhalte einer Kinderschutzrichtlinie

Eine Kinderschutzrichtlinie sollte mindestens folgende Elemente enthalten<sup>17</sup>:

### Einleitung

- Zweck und Reichweite der Kinderschutzrichtlinie
- Definition von Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- Rechtlicher Rahmen

### Risikoanalyse

#### Präventive Maßnahmen

- Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende
- Standards für die Personalpolitik der Organisation (Rekrutierung, Anstellung, Weiterbildung)
- Kommunikationsstandards (Presse, Fundraising etc.)
- Verhaltensrichtlinien für Personen, die mit der Organisation verbunden sind (Geldgeber, Einzelspender\*innen, Gremienmitglieder, Freiwillige etc.)

#### Fallmanagement-System

- Ernennung einer/s Kinderschutzbeauftragten
- Zugänglichkeit dieser Personen für Kinder, Mitarbeitende und das Umfeld
- System für Meldung, Anzeige und Verfolgung von Verdachtsfällen mit klarer Festlegung von Verantwortlichkeiten und Kommunikationsprozessen
- Schutzsystem für betroffene Kinder

#### Dokumentation und Weiterentwicklung

- Regelmäßige Überarbeitung der Kinderschutzrichtlinie

---

<sup>17</sup> Basierend auf Keeping Children Safe, [www.keepingchildrensafe.org.uk](http://www.keepingchildrensafe.org.uk) sowie Kindernothilfe e.V., [https://www.kindernothilfe.de/multimedia/kindesschutz\\_policy.pdf](https://www.kindernothilfe.de/multimedia/kindesschutz_policy.pdf)

## 10 Quellenverzeichnis

ECPAT Deutschland/VENRO: aktiver Kinderschutz konkret; Arbeitsmaterialien für TrainerInnen (nicht öffentlich), Freiburg, 2012

[http://ewnsa.de/wp-content/uploads/2012/02/Aktiver-Kinderschutz-konkret\\_Module\\_1-6.pdf](http://ewnsa.de/wp-content/uploads/2012/02/Aktiver-Kinderschutz-konkret_Module_1-6.pdf),

Zugriff: 26.08.2018

DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND GESAMTVERBAND e. V: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen - Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, Berlin, 2.

Auflage, 2016, [http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/kinder-](http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf)

[und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016\\_web.pdf](http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf), Zugriff: 26.08.2018

Eurochild Child Protection Policy, <https://www.eurochild.org/terms/child-protection-policy/>, Zugriff:

26.08.2018

Keeping Children Safe (KCS), [www.keepingchildrensafe.org.uk](http://www.keepingchildrensafe.org.uk), Zugriff: 26.08.2018

Kindernothilfe e.V. und Kindernothilfe-Stiftung: Die Kinderschutz-Policy der Kindernothilfe.

Düsseldorf, 2013, [https://www.kindernothilfe.de/multimedia/kinderschutz\\_policy.pdf](https://www.kindernothilfe.de/multimedia/kinderschutz_policy.pdf), Zugriff

26.08.2018

Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen, [https://www.kija-](https://www.kija-ooe.at/Mediendateien/Leitfaden_fuer_gewaltfreie_Lebensraeume_.pdf)

[ooe.at/Mediendateien/Leitfaden\\_fuer\\_gewaltfreie\\_Lebensraeume\\_.pdf](https://www.kija-ooe.at/Mediendateien/Leitfaden_fuer_gewaltfreie_Lebensraeume_.pdf), Zugriff: 26.08.2018

[https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/jcr:76767e61-efea-41f6-b401-174869aab9dd/leitfaden\\_gewaltfreie\\_einrichtungen.pdf](https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/jcr:76767e61-efea-41f6-b401-174869aab9dd/leitfaden_gewaltfreie_einrichtungen.pdf), Zugriff: 25.03.2019

SOS Kinderdorf International, Child Protection Policy,

[https://www.sos-childrensvillages.org/getmedia/c490b303-02b4-4b17-9434-](https://www.sos-childrensvillages.org/getmedia/c490b303-02b4-4b17-9434-07c09d771921/ChildProtection-Policy-eng.pdf)

[07c09d771921/ChildProtection-Policy-eng.pdf](https://www.sos-childrensvillages.org/getmedia/c490b303-02b4-4b17-9434-07c09d771921/ChildProtection-Policy-eng.pdf), Zugriff: 26.08.2018

UBSKM, Koordinationsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen

Kindesmissbrauchs (Hrg.), 2013: Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012 – 2013, Berlin.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesrepublik Deutschland, Allgemeiner Überblick Schutzkonzepte, [https://beauftragter-](https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte)

[missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte](https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte), Zugriff: 26.08.2018

<https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/initiative>, Zugriff: 26.08.2018

UNICEF, Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (2014): Kinderschutz und Aufsichtspflicht in unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

<https://www.unicef.de/blob/55374/4a0510b4f33b53455165233d4eab5b5e/kinderschutz-und-aufsichtspflicht-pdf-data.pdf>, Zugriff: 26.08.2018

VENRO, [www.kinderschutz.venro.org](http://www.kinderschutz.venro.org), Zugriff: 26.08.2018

**Risikoanalyse, Beispiele:**

Paritätische Kommission, Hamburg: Leitfaden zur Erstellung einer einrichtungsspezifischen Risikoanalyse, Zugriff: 26.08.2018

[http://www.paritaet-hamburg.de/fileadmin/FBBE/\\_Leitfragen\\_zur\\_Erstellung\\_einer\\_Risikoanalyse.pdf](http://www.paritaet-hamburg.de/fileadmin/FBBE/_Leitfragen_zur_Erstellung_einer_Risikoanalyse.pdf)

EKD, Evangelische Kirche Deutschland, Anlage II / II. Checkliste zur Unterstützung einer Risikoanalyse (1), [http://archiv.ekd.de/download/20140904\\_anlage\\_ii.pdf](http://archiv.ekd.de/download/20140904_anlage_ii.pdf), Zugriff: 26.08.2018

**Sonstige, relevante Links:**

CRIN – Child Rights International

Network <https://www.crin.org/en/home/rights/themes/violence/un-study/forms-violence>, Zugriff: 24.08.2018

WHO, <http://apps.who.int/iris/handle/10665/65900?show=full>, Zugriff: 24.08.2018



## 11 Organigramm Netzwerk Kinderrechte Österreich

